

Newsletter 15/2015

MÖGLICHKEIT DER RÜCKERSTATTUNG SÄMTLICHER EINGEZAHLTER LEBENSVERICHERUNGBEITRÄGE PLUS NUTZUNGSENTSCHÄDIGUNG !

Liebe Mitglieder,

Apotheker sind „leider“ viel zu häufig auch Versicherungsnehmer, sprich Vertragsinhaber von Kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen.

Versicherungsnehmer von Kapitallebens- und Rentenversicherungen können noch nach vielen Jahren von ihrem Vertrag zurücktreten und die eingezahlten Prämien zurückfordern, wenn über das Rücktrittsrecht nicht ordnungsgemäß oder gar nicht informiert wurde. Das hat der Bundesgerichtshof am 17. Dezember 2014 entschieden (AZ.: IV ZR 260/11) und den Verbrauchern damit den Rücken gestärkt.

Zum Hintergrund

Bereits im Mai 2014 entschied der Bundesgerichtshof, dass Versicherungsnehmern ein unbefristetes Widerspruchsrecht zusteht, wenn diese nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht belehrt worden sind. Dies betraf Verträge, die zwischen 1994 und 2007 im Rahmen des sogenannten „Policenmodells“ abgeschlossen wurden.

Policenmodell bedeutet: Der Versicherungsnehmer hat erst mit dem Versicherungsschein alle notwendigen Unterlagen wie Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen übersandt bekommen.

Nun hat der Bundesgerichtshof im Dezember 2014 entschieden, dass auch Verträge, die zwischen 1995 und Ende 2007 im sogenannten „Antragsmodell“ abgeschlossen wurden, unter Umständen rückabgewickelt werden können.

Beim Antragsmodell lagen dem Versicherungsnehmer, im Gegensatz zum Policenmodell, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen bei Antragstellung bereits vor. Ein Widerspruchsrecht bestand daher nicht, dafür jedoch ein Rücktrittsrecht.

Verbraucher, die einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag nach dem 29. Juli 1994 abgeschlossen hatten, konnten binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Für Verträge ab dem 8. Dezember 2004 galt ein 30-tägiges Rücktrittsrecht. Wurde über dieses Rücktrittsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt, so erlosch das Recht zum Rücktritt automatisch einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie.

Diese Befristung hat der Bundesgerichtshof nun für unwirksam erklärt, mit der Folge, dass Versicherungsnehmer, die nicht ordnungsgemäß über das Rücktrittsrecht belehrt wurden, auch heute noch zurücktreten können. Das gilt auch für Verträge, die bereits vor langer Zeit gekündigt worden sind. Die Versicherer können sich daher auch nicht auf Verjährung berufen, da die Verjährungsfrist für die Rückabwicklungsansprüche erst mit der Erklärung des Rücktritts durch den Versicherungsnehmer beginnt, so der Bundesgerichtshof.

Welche Verträge sind anfechtbar?

Lebens- und Rentenversicherungen (klassisch und fondsgebunden), die zwischen 01.01.1995 und 31.12.2007 abgeschlossen wurden und noch laufen oder nach dem 01.01.2004 gekündigt wurden oder ausgelaufen sind.

Beispiel: LV Gutachten

Kunde hat 1998 abgeschlossen und zum 01.06.2004 gekündigt

eingezahlte Beiträge: 138.466,01 €

Rückkaufswert in 2004: 86.091,70 €

Nutzungsentschädigung: 65.162,30 € (Mehrwert durch Rückabwicklung)

Ein Gutachter berechnet, wieviel Prozent in den Deckungsstock bzw. das Eigenkapital eingezahlt wurden und welche Rendite die Versicherung damit erzielt hat. Das verbleibende Kapital nach der Kündigung muss ebenfalls weiter verzinst werden und erhöht die Nutzungsentschädigung.

Allein durch die Nutzungsentschädigung für die Überlassung Ihres Kapitals an die Versicherungsgesellschaft entstehen je nach Zeitraum hohe Rückforderungsbeträge.

Wenn Sie sich in dem vorbenannten Sachverhalt wiederfinden, sollten Sie unbedingt Kontakt mit Ihrem Rechtsanwalt aufnehmen. Würde ein Anspruch auf Rückabwicklung bei Ihnen bestehen, so wäre dieser Schritt sicher sehr lohnenswert.

Nach Rücksprache mit unserem Hausanwalt wäre auch dieser bereit, gegen eine Beratungspauschale von 295 EUR zzgl. Ust. Ihre Unterlagen zu prüfen. Sollten Sie dies wünschen, können Sie uns gern unter den bekannten wegen kontaktieren.

Bitte beachten Sie das Verjährungsende am 31.03.2016!

In diesem Sinne- Beste Grüße aus Witzenhausen –

Ihr Team der Algebra!

Witzenhausen, den 01.12.2015